

**42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde („Aufhebung der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und Aufhebung der Ausschlusswirkung – Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB“) – Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

**(Beteiligungszeitraum: 10.07.2023 – 11.08.2023)**

**Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

**Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**(Beteiligungszeitraum: 10.07.2023 – 11.08.2023)**

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Amprion GmbH	<p>Eingegangen am: 01.08.2023</p> <p>[...] über das Verwaltungsgebiet der Stadt Oelde verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie haben Sie bereits nachrichtlich in dem zeichnerischen Teil des Bauleitplanverfahrens im Maßstab 1 : 15000 vom 13.04.2023 eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, soll mit der Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufhebung der 1. FNP-Änderung (Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen) durchgeführt werden. Aus unserer Sicht bestehen gegen diese Aufhebung keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch kein Regelungsgegenstand der 42. FNP-Änderung.</p>

		<p>Weitere Anregungen und Hinweise haben wir nicht vorzubringen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. [...]</p> <p>Anlagen information zum datenschutz (165529__information_zum_datenschutz.pdf)</p>	
2	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	<p>Eingegangen am: 10.07.2023</p> <p>keine Bedenken</p>	Eine Abwägung entfällt.
3	Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)	<p>Eingegangen am: 02.08.2023</p> <p>[...]</p> <p>die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Bodenschutz, Immissionschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweise des Dezernates 52 (Bodenschutz)</p> <p>Ansprechpartner:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Relevanz für das Planungsziel der 42. FNP-Änderung. Die Berücksichtigung vorhandener Zaunanlagen oder Bodenschutzbelange erfolgen künftig in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren konkreter Vorhaben. Da der FNP künftig keine Regelungen zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen beinhaltet, erübrigen sich auch Hinweise zum Bodenschutz beim Abbau von Altanlagen. Regelungen hierzu sind nur in den Genehmigungsaufgaben wirksam zu regeln.</p>

Bodenschutz

Herr Völkening, Tel.-Nr.: 05231/71-5222

Herr Welp, Tel.-Nr.: 05231/71-5202

Gegenstand der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde ist die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen zur Windenergienutzung.

Die Bezirksregierung Detmold als obere Bodenschutzbehörde ist zuständig für Anlagen nach § 2 ZustVU, sogenannte Zaunanlagen.

Soweit für Grundstücke der vorgenannten Anlagen, bis zum 31.12.2009, bereits Einträge in einen Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder § 30 LAbfG erfasst worden sind, bleibt für diese Flächen oder Teilflächen die kreisfreie Stadt / der Kreis zuständige Bodenschutzbehörde (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU).

Für die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange hinsichtlich vorsorgender Bodenschutz, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten außerhalb von Zaunanlagen sind die Unteren Bodenschutzbehörden zuständig (Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 ZustVU).

Nach einem Abgleich mit den GIS-Kartenwerk des Dezernates 52 sind für die östlich an das Plangebiet (Stadtgebiet Oelde) angrenzenden Randbereichen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Langenberg im Dienstbezirk der BR Detmold die nachfolgend aufgeführte Zaunanlage registriert:

Bioiberica GmbH  
Aurea 4  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Anlage zur Herstellung von Heparin Konzentrat (IED-Anlage gemäß Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Für den vorgenannten Betriebsstandort sind dem Dez. 52.2 keine Bodenbelastungen oder sonstigen Schadensfälle aus dem laufenden Anlagenbetrieb bekannt.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass für das an den Bereich der 42. FNP Änderung der Stadt Oelde direkt östlich im Dienstbezirk der BR Detmold gelegenen angrenzende Gebiet, keine altlastverdächtigen Flächen und Altlasten im Altlastenkataster der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh erfasst sind.

Für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist eine Altablagerung mit der Bezeichnung AA 4114 B 1 in ca. 200 Meter Abstand zum Stadtgebiet Oelde verzeichnet. Durch die registrierte Altablagerung bedingte Auswirkungen auf die geplante Flächennutzungsplanänderung sind nach hier vorliegenden Kenntnissen nicht zu besorgen.

Nähere Auskünfte zu der vorgenannten Katasterfläche sind ggf. bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Ansprechpartner:

Herr Weber  
Tel.: 05241 / 85 2740  
Mailto: [m.weber@kreis-guetersloh.de](mailto:m.weber@kreis-guetersloh.de)

erhältlich.

Im vorliegenden FNP-Entwurf wird von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Funktionen des Bodens im Bereich der Fundamente ausgegangen. Davon ist für die Dauer des Betriebs zweifellos auszugehen.

§ 1 BBodSchG sieht vor, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Damit muss aus bodenschutzrechtlicher Sicht rechtssicher geklärt werden, ob eine zukünftige Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im FNP berücksichtigt werden muss. Eine solche Wiederherstellung der Funktionen des Bodens wäre nach einer Aufgabe eines Windenergie-Standortes mit einer Entfernung der Fundamente (z.B. bei Verwendung geeigneter Fertigteilfundamente) denkbar. Die Funktionen des Bodens als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze sowie der Filterfunktion und des Retentionsvermögens wären dann nach Rückbau der Fundamente wiederherstellbar.

Auf der Ebene der kommunalen Planung kann eine anlagenspezifische Vorgabe zur Bauweise des Fundamentes zwar nicht erfolgen. Jedoch kann in der Planung darauf hingewiesen werden, dass die Wiederherstellung des Bodens eine rechtliche Anforderung des nachhaltigen Bodenschutzes ist und bei den späteren Anlagenplanungen und im Zulassungsverfahren Berücksichtigung findet. Ein entsprechender Hinweis auf Planungsebene wäre in dem Fall aus Sicht des Bodenschutzes und aus Gründen der vorausschauenden Planung für Betreibende von Anlagen sinnvoll. (Welp)  
[...]

4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (Verkehr)	Eingegangen am: 24.07.2023  keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	Eingegangen am: 11.07.2023  [...] aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Bitte beteiligen Sie mich für Planungen von Windenergieanlagen wie bisher in BImSch- Verfahren über den Kreis Warendorf. [...]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch kein Regelungsgegenstand der 42. FNP-Änderung
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Eingegangen am: 02.08.2023  keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-
9	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Eingegangen am: 25.07.2023  keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
10	Bezirksverband der Kleingärtner e.V.	-	-

11	Bischöfliches Generalvikariat - Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)		-
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Eingegangen am: 21.07.2023  keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-
14	Bundeseisenbahnvermögen, - Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-
15	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Eingegangen am: 18.07.2023  [...] die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:  gegen die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) der Stadt Telgte bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Die Hinweise zur Beachtung Eisenbahntechnischer Belange bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch kein Regelungsgegenstand der 42. FNP-Änderung. Die Stadt Oelde geht davon aus, dass diese Stellungnahme die 42. Änderung des FNP der Stadt Oelde betrifft, obwohl an einer Stelle von der Planung der Stadt Telgte geschrieben wird.

Für zukünftige Planungsvorhaben zur Aufstellung von WEA bitten wir jedoch um Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen allgemein vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß der "Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen" (EiTB) Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

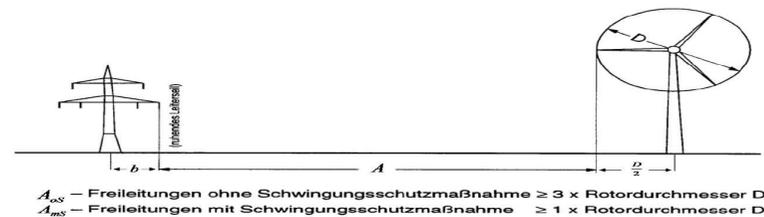
*"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*  
*- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;*

- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 1 \times$  Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA.

		<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren) in Bezug auf die Aufstellung/Änderung von WEA. Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [...]</p>	
16	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-
17	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf	-	-
18	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-
19	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	<p>Eingegangen am: 27.07.2023</p> <p>[...]</p> <p>mit der 42. Flächennutzungsplanänderung werden die bisherigen auf dem Stadtgebiet Oelde ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen aufgehoben. Da die A 2</p>	<p>Der Abstandshinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch kein Regelungsgegenstand der 42. FNP-Änderung.</p>

		<p>von Westen nach Osten durch das Stadtgebiet verläuft, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für diese Anlagen ein Mindestabstand von 100 m (Anbaubeschränkungszone) zuzüglich des halben Rotordurchmessers in der jeweils ungünstigsten Stellung zum Fahrbahn der Autobahn einzuhalten ist. Gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung werden sonst keine Bedenken seitens der Autobahn GmbH des Bundes vorgebracht.</p> <p>[...]</p>	
20	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	<p>Eingegangen am: 11.07.2023</p> <p>[...]</p> <p>Ihr Schreiben ist am 10.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH</p>	<p>Die Hinweise zur Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Eisenbahn beim Bau von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch ohne Relevanz für das Planungsziel der 42. FNP-Änderung.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West wurde im Verfahren beteiligt. Diese fungiert als Sammelstelle der Deutschen Bahn und beteiligt bei Betroffenheit die entsprechenden Fachabteilung, wie z.B. die DB NetzAG.</p>

in Köln.

Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.

Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

- Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheits-

		<p>abständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben. [...]</li> </ul>	
21	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-
22	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege)	<p>Eingegangen am: 02.08.2023</p> <p>keine Bedenken</p>	Eine Abwägung entfällt.
23	Fernstraßen-Bundesamt	<p>Eingegangen am: 10.07.2023</p> <p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb</p>	<p>Die Ausführungen zu den geänderten Zuständigkeiten in der Straßenbauverwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Verfahren beteiligt.</p>

		<p>der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. [...]</p>	
24	GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	<p>Eingegangen am: 02.08.2023</p> <p>[...]</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der 42. FNP-Änderung. Die Schutzbedürftigkeit der Gasleitungen bzw.</p>

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT/910/001	1 bis 48	2 m	Maintenance Management Center (MMC) <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>
2	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT/910/007	1	2 m	Maintenance Management Center (MMC) <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>
3	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT/910/083	1 und 2	2 m	Maintenance Management Center (MMC) <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>
4	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT/910/084	1	2 m	Maintenance Management Center (MMC) <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>

von der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR-Anlagen genannt. Die uns über den Beteiligungsserver zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der GasLINE geprüft. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung des angezeigten Bereiches der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und Eintragung der eingangs aufgeführten LWL-KSR-Anlagen nebst zugehöriger Kenndaten. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlagen in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Wir bitten Sie die LWL-KSR-Anlagen anhand der Darstellung in der Übersichtskarte nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Für eine Detailplanung im Rahmen eines Bauantrages zur Errichtung

der zugehörigen Lichtwellenleiter ist im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren zu beachten. Der Anregung, die Lichtwellenleiter-Trassen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, wird in diesem Änderungsverfahren nicht gefolgt, kann aber Gegenstand einer späteren Überarbeitung der nachrichtlichen Übernahmen des Gesamt-FNP sein.

von Windenergieanlagen (WEA) können wir Ihnen aus den Berührungsbereichen auf gesonderte Anfrage detaillierte Planunterlagen zur Verfügung stellen.

Wie wir der Begründung entnehmen, handelt es sich bei der 42. Änderung des Flächennutzungsplans um die Aufhebung zweier Vorranggebiete für Windenergie. Ermöglicht wird hiermit jedoch die Planung von WEA im gesamten privilegierten Außenbereich des Stadtgebietes Oelde.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene 42. Änderung des Flächennutzungsplans und die damit verbundene Möglichkeit zur Planung von WEA im gesamten privilegierten Außenbereich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

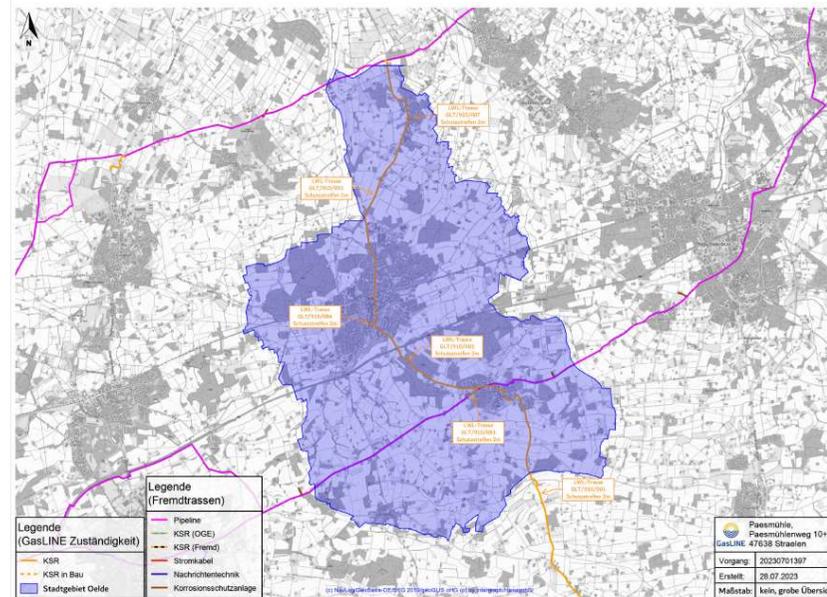
Im Hinblick auf die spätere Planung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes übersenden wir in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der LWL-KSR-Anlagen zu beachten. Besonders machen wir auf folgendes aufmerksam: Windkraftanlagen einschließlich deren Fundament dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereich der LWL-KSR-Anlagen angeordnet.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei einem Bauantrag zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der LWL-

KSR-Anlagen haben, mit dem eingangs genannten Beauftragten abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.

Hinsichtlich des notwendigen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Anregungen gemacht.

Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.



[...]

		Anlagen gasline schutzanweisung (165605_gasline_schutzanweisung.pdf)	
25	Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	Eingegangen am: 19.07.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
26	Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	Eingegangen am: 10.07.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
27	Gemeinde Langenberg: Abt. Finanzen und Bauen	Eingegangen am: 12.07.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
28	Gemeinde Wadersloh	-	-
29	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V.	Eingegangen am: 17.07.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
30	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Eingegangen am: 10.08.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
31	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Eingegangen am: 07.08.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
32	Kreis Gütersloh: Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung )	Eingegangen am: 12.07.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.

33	Kreis Warendorf - Der Landrat	Eingegangen am: 14.08.2023  keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
34	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<p>Eingegangen am: 09.08.2023</p> <p>[...]</p> <p>im Zuge der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der 1. Änderung) soll die bisherige Darstellung von Windvorrangzonen inklusive der 100m-Höhenfestsetzung gestrichen werden. Danach sind zukünftig Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Gleichwohl bitte ich für die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen folgendes zu beachten:</p> <p>Im Hinblick auf geplante Windenergieanlagen im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraßen teile ich mit, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von künftigen Windenergieanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird.</p> <p>Neben der Anbauverbotszone bei Bundesstraßen sind aus straßenrechtlicher Sicht auch die 40 m Anbaubeschränkungszone der Bundes- und Landesstraßen zu berücksichtigen. Ob die Errichtung</p>	Die allgemeinen Ausführungen zu den Anforderungen an die Errichtung von Windkraftanlagen aus Sicht der Straßenbauverwaltung werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand dieser 42. FNP-Änderung.

einer WEA innerhalb der nach § 9 Bundesfernstraßengesetz oder § 25 Straßen- und Wegegesetz beschränkten Bereiche zulässig ist, ist hierbei zu überprüfen. Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn an Bundesfernstraßen die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung, beziehungsweise an Landesstraßen die konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist und wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern.

Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Überprüfung kann dazu führen, dass eine Errichtung innerhalb der Anbaubeschränkungszone keine Zustimmung bekommt und somit nicht realisierbar ist. Dies gilt auch für den eventuellen Neuaufbau von Windenergieanlagen an alten Standorten (Repowering).

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

Gem. dem aktuellen Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände, die sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnen, zur Straße einzuhalten.

		<p>Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass sich die Straßenbauverwaltung, trotz eventueller angewandten technischen Lösungen, von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.</p> <p>Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist weiterhin eine gesicherte Erschließung. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll daher ausschließlich rückwärtig über öffentliche Gemeindewege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit sind im Genehmigungsverfahren genau darzulegen [...]</p>	
35	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<p>Eingegangen am: 31.07.2023</p> <p>keine Bedenken.</p>	Eine Abwägung entfällt.
36	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-

37	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
38	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
39	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Eingegangen am: 12.07.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
40.1	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Eingegangen am: 20.07.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
40.2	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Eingegangen am: 20.07.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
41	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-
42	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-
43	Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz	Eingegangen am: 02.08.2023 [...]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der 42. FNP-Änderung. Die Schutzbedürftigkeit der Gasleitungen bzw. der zugehörigen Lichtwellenleiter ist im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren zu beachten.

Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn)) (PLEdoc GmbH)

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel und Schieberstation mit Ausblaseleitung	in Betrieb	006000000	500	60 bis 84	8 m	Markus Schmitz 0521/9441-00 Ummeln
2	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung	in Betrieb	016000000	600	283 bis 291	8 m	Markus Schmitz 0521/9441-00 Ummeln
3	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Schutzstreifenrasse	in Betrieb	RG-16	-	auf Bl.60 bis 84 der LNr.16	im Schutzstreifen der LNr.16	Markus Schmitz 0521/9441-00 Ummeln
4	Open Grid Europe GmbH	Korrosionsschutz	in Betrieb	LA-151	-	1	Anode: 4 m Kabel: 1 m	Holger Ludwig 0201/3642-18452 Altenessen

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns über den Beteiligungsserver zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE geprüft. In der Planzeichnung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen bereits dargestellt. Wir haben die Lage der Korrosionsschutzanlage eingetragen sowie Kenndaten ergänzt. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der nachgetragene Korrosionsschutzanlage in der Planzeichnung lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Die LWL-KSR-Anlage der Gas-LINE verläuft im Schutzstreifen der LNr.16.

Wir bitten Sie die nachgetragene Korrosionsschutzanlage anhand der Eintragung ebenfalls in die Planzeichnung zu übernehmen. Für

Der Anregung, die Korrosionsschutzanlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, wird in diesem Änderungsverfahren nicht gefolgt, kann aber Gegenstand einer späteren Überarbeitung der nachrichtlichen Übernahmen des Gesamt-FNP sein.

eine Detailplanung im Rahmen eines Bauantrages zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) können wir Ihnen aus den Berührungsbereichen auf gesonderte Anfrage detaillierte Planunterlagen der eingangs genannten Versorgungsanlagen zur Verfügung stellen.

Wie wir der Begründung entnehmen, handelt es sich bei der 42. Änderung des Flächennutzungsplans um die Aufhebung des Vorranggebietes für Windenergie. Ermöglicht wird hiermit jedoch die Planung von WEA im gesamten privilegierten Außenbereich des Stadtgebietes Oelde.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene **42. Änderung des Flächennutzungsplans** und die damit verbundene Möglichkeit zur Planung von WEA im gesamten privilegierten Außenbereich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Im Hinblick auf die spätere Planung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes übersenden wir in der Anlage auch eine **Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH**. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten. Besonders machen wir auf folgendes aufmerksam:

Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine **Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen"**.

Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens **35 m** eingehalten wird.

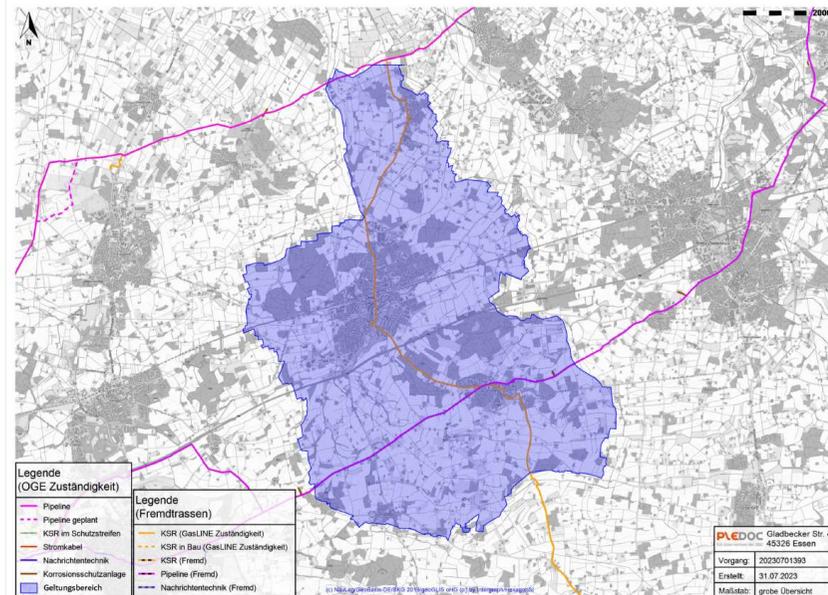
Im Bereich von **Anlagen** wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.

Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Ferngasleitung (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei einem Bauantrag zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit den eingangs genannten Beauftragten abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Versorgungsleitungen.

Hinsichtlich des notwendigen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Anregungen gemacht.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.





		[...]  Anlagen oge anweisung schutz ferngasleitungen (165584_oge_anweisung_schutz_ferngasleitungen.pdf)	
44	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Beckum	-	-
45	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	-	-
46	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	Eingegangen am: 10.07.2023  keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
47	Stadt Beckum: Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	-	-
48	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung		-
49	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB IV.1-61 - Stadtentwicklung	Eingegangen am: 10.07.2023  keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
50	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	Eingegangen am: 25.07.2023  keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.

51	Thyssengas GmbH	<p>Eingegangen am: 11.07.2023</p> <p>[...] mit Ihrer Nachricht vom 07.07.2023 unterrichten Sie uns über das im Betreff Verfahren der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im Bereich der Stadt Oelde verlaufen diverse Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:100000. Die in Betrieb befindlichen Gasfernleitungen unseres Unternehmens sind in Rot dargestellt. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windenergieanlagen (WEA), in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 35 m und bei Windparks bis zu 180 m zu Gasfernleitungen sowie Abstände zu oberirdischen Anlagen wie z.B. Schieberstationen bei einzelnen Windenergieanlagen bis zu 230 m und bei Windparks bis zu 240 m erforderlich.</p> <p>Die jeweiligen Abstände sowie weitere Vorgaben sind dem Gutachten `Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen` des Ingenieurbüros Veenker unter</p>	<p>Bei den Ausführungen des Einwenders handelt es sich um Standardinformationen, die beim Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Gasfernleitungen zu beachten sind. Da diese Informationen keine Relevanz für den Regelungsinhalt der 42. FNP-Änderung haben, werden diese lediglich zur Kenntnis genommen.</p>
----	-----------------	---	---

folgendem Link zu entnehmen:

<https://www.veenkerghmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/>

Die konkrete Prüfung über die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände, ist in einem Lageplan einzuarbeiten und uns entsprechend nachzuweisen. Bis zur Vorlage von aussagekräftigen Planunterlagen und dem Erhalt unserer projektspezifischen Stellungnahme sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich untersagt.

Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen.

Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW Arbeitsblatt 462, Teil II geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist im Vorfeld mit uns, der Thyssengas GmbH, abzustimmen.

Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden.

Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, dass die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses nur zu Planungszwecken verwandt werden und keine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

[...]

Anlagen

- tg 20230707 0026 v01 auskunft uebersicht  
(163578\_tg\_20230707\_0026\_v01\_auskunft\_uebersicht.pdf)

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• merkleblatt allgemeineschutzanweisung (163578_merkblatt_allgemeineschutzanweisung.pdf)</li> <li>• merkleblatt-bp fnp (163578_merkblatt-bp_fnp.pdf)</li> <li>• tg 20230707 0026 v01 tg-datenschutzinformationen (163578_tg_20230707_0026_v01_tg-datenschutzinformationen.pdf)</li> </ul>	
52	TWE-Busverkehr GmbH	-	-
53	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	<p>Eingegangen am: 28.07.2023</p> <p>[...]</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch kein Regelungsgegenstand der 42. FNP-Änderung.</p>

54	Wasser- und Bodenverband Oelde	Eingegangen am: 10.08.2023 keine Bedenken	Eine Abwägung entfällt.
55	Wasserversorgung Beckum GmbH	Eingegangen am: 12.07.2023 keine Bedenken.	Eine Abwägung entfällt.
56	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-
57	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-